

Aktenzeichen:
L 2 U 49/17
S 9 U 114/16



LANDESSOZIALGERICHT RHEINLAND-PFALZ

IM NAMEN DES VOLKES
URTEIL

In dem Rechtsstreit

14. DEZ. 2018		
DGB Rechtsschutz GmbH Büro Mainz		
Erledigt	Fristen + Termine	Gearbeitet

- Kläger und Berufungskläger -

Prozessbevollmächtigte: Rechtssekretäre bei der DGB Rechtsschutz GmbH, Büro Mainz, II. Instanz, Kaiserstraße 26-30, 55116 Mainz

gegen



- Beklagte und Berufungsbeklagte -

hat der 2. Senat des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz in Mainz ohne mündliche Verhandlung am 10. Dezember 2018 durch

für Recht erkannt:

1. Die Berufung des Klägers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Speyer vom 06.03.2017 wird zurückgewiesen.
2. Außergerichtliche Kosten sind auch im Berufungsverfahren nicht zu erstatten.
3. Die Revision wird nicht zugelassen.

Sachbericht:

Die Beteiligten streiten darüber, ob der Kläger am 26.11.2015 einen Arbeitsunfall erlitten hat, welche Unfallfolgen anzuerkennen sind und ob ein Anspruch auf Verletzengeld besteht.

Der 1967 geborene Kläger erlitt als Beschäftigter der Firma Westfälische Drahtseilindustrie am 26.11.2015 in Zweibrücken einen Unfall. Ausweislich des Durchgangsarztberichts vom 30.11.2015 habe der Kläger über ein Blech steigen wollen, habe sich festgehalten und sei weggerutscht. Dabei habe er sich das linke Knie verdreht.

Die erstmalige Behandlung des Klägers fand am 27.11.2015 statt. Es bestanden Druckschmerzen am linken Knie und im Bereich des lateralen Gelenkspaltes sowie eine leichte Schwellung mit Belastungsschmerz. Die periphere Durchblutung, Sensibilität und Motorik wurde als intakt beschrieben. Durch einen Röntgenbefund des linken Kniegelenks wurde eine Fraktur ausgeschlossen. Als Erstdiagnose wurde ein Verdacht auf Meniskusläsion links gestellt. Es bestehe voraussichtlich Arbeitsunfähigkeit bis einschließlich 04.12.2015.

In der betrieblichen Unfallanzeige vom 27.11.2015 wurde ausgeführt, dass der Kläger dem Schlosser schnell habe zur Hand gehen wollen. Er sei über eine Maschine gestiegen. Dabei sei das Maschinenteil weggerutscht und der Kläger habe sich das linke Knie verdreht.

Es bestehe auch kein Anspruch auf Verletztengeld. Das Ereignis vom 26.11.2015 sei nach Art und Schwere nicht geeignet gewesen, den beim Kläger diagnostizierten Gesundheitserstschaden rechtlich wesentlich hervorzurufen. Dem Ereignis komme lediglich die Bedeutung eines sog. Anlassgeschehens zu. Dies bedeute, dass bereits ein Vorschaden vorgelegen habe und der Gesundheitserstschaden auch ohne das Ereignis außerhalb der versicherten Tätigkeit unter den Belastungen des täglichen Lebens zu etwa der gleichen Zeit ebenfalls eingetreten wäre.

Hiergegen legte der Kläger Widerspruch ein. Er vertrat die Ansicht, dass der Bescheid vom 21.12.2015 keine nachvollziehbare medizinische Begründung enthalte. Es seien bereits in der Vergangenheit wegen weiterer Arbeitsunfälle medizinische Behandlungen zu Lasten der Beklagten durchgeführt worden, insbesondere eine Kniegelenksoperation im März 2004. Der Kläger verrichte seit rund 17 Jahren beim versicherten Betrieb schwere körperliche Arbeiten mit erheblicher Belastung der Wirbelsäule und der Kniegelenke. Beim Ziehen von Stählen aus Vorrichtungen unter Einsatz seines gesamten Körperwichts werde ein enormer Druck auf die Kniegelenke ausgeübt. Im privaten Bereich übe der Kläger dagegen keinerlei kniebelastende Tätigkeiten aus. Der Unfall sei nur deshalb passiert, weil der Kläger auf ein loses Blech getreten sei, das vorschriftswidrig nicht befestigt gewesen sei. Von diesem Blech sei er abgerutscht und mit dem gesamten Körpergewicht unter Belastung des linken Kniegelenkes auf den Boden geprallt.

Am 21.12.2015 wurde der arthroskopische Eingriff am linken Knie vorgenommen. Im Operationsbericht vom 22.12.2015 (Dr. O., N Klinikum) wurde ausgeführt, dass am Innenmeniskus der Resektionsrand degenerativ aufgefasert sei und teilweise einen horizontalen Einriss zeige, weshalb eine Nachresektion erfolgt sei. Am Außenmeniskus liege eine fortgeschrittene degenerative Rissbildung des Außenmeniskus im mittleren Drittel vor. Auch hier bestehe offensichtlich ein Substanzverlust nach Voroperation. Auch hier sei eine Resektion der ausgerissenen Meniskusteile vorgenommen worden.

Die Beklagte holte eine weitere beratungsärztliche Stellungnahme des Dr. R. vom 13.04.2016 ein. Dieser hielt an seiner Auffassung fest, dass die im MRT festgestellten Veränderungen nicht ursächlich auf das Ereignis vom 26.11.2015 zurückzuführen seien. Zwar habe am 26.11.2015 ein Verdreh-Ereignis des linken Kniegelenkes stattgefunden, wobei allerdings alte degenerative Veränderungen auch schon ausweislich des Kernspintomogramms vom 25.06.2015 bestanden hätten. Isolierte Meniskusverletzungen kämen nicht vor, sondern jede unfallbedingte Meniskusverletzung müsse mit einem gewissen Begleitreiz (Begleitschaden) einhergehen, da die Knorpelsubstanz des Meniskus derartig zäh sei, dass eine isolierte Läsion nur mit Ödemen in den Aufhängeapparaten entstehen könne. Das laterale Kolateralband sowie der Tractus ilia tibialis wiesen beim Kläger ein normales Signalverhalten auf. An diesen Bandstrukturen seien die Aufhängestrukturen des Meniskus angeheftet. Der Operationsbericht beschreibe degenerative Veränderungen am Innen- und Außenmeniskus. Das Ereignis vom 26.11.2015 müsse daher als Gelegenheitsursache angesehen werden, bei dem vorbekannte degenerative Veränderungen erneut kernspintomographisch erkannt worden seien, ohne dass die dafür einwirkende Gewalt, die zu Ödembildungen in den Seitenbandstrukturen geführt hätten, nachweisbar oder erkennbar gewesen wären. Bei dem Ereignis vom 26.11.2015 handele es sich um ein Anlassgeschehen bei vorbestehender degenerativer Meniskuserkrankung.

Der Widerspruch wurde mit Widerspruchsbescheid vom 12.05.2016 zurückgewiesen. Unter Berücksichtigung des beschriebenen Geschehensablaufs und der zeitnah erhobenen klinischen und bildgebenden Befunde sowie insbesondere der Arthroskopie vom 18.12.2015 sei ein Unfallzusammenhang bezüglich der am linken Kniegelenk nachgewiesenen Veränderungen mit Innen- und Außenmeniskus sowie fortgeschrittenen Knorpeldefekten weder im Sinne einer Verursachung noch der richtungsgebenden Verschlimmerung wahrscheinlich. Eine unfallbedingte Meniskusschädigung setze nach anerkannter unfallmedizinischer Lehrmeinung einen bestimmten Bewegungsablauf voraus. Erforderlich sei, dass ein Verletzungsmechanismus bei gebeugtem Kniegelenk durch kraftvolle Rotation zwischen Unter-

und Oberschenkel einwirke. Dies trete ein, wenn bei feststehendem Fuß der Unterschenkel gewaltsam passiv gegen den Oberschenkel verdreht oder bei fixiertem Oberschenkel der Unterschenkel gewaltsam, vom Muskelapparat unkontrolliert, übermäßig gedreht werde. Der Unfallhergang entspreche nicht einem solchen Geschehensablauf. Es sei dem Kläger möglich gewesen, noch zweieinhalb Stunden bis zum Schichtende weiterzuarbeiten. Auch bei der klinischen Untersuchung am Folgetag sei bis auf eine leichte Schwellung des Kniegelenkes mit Belastungsschmerzen bei erhaltener Sensibilität und Motorik kein weitergehender Befund erhoben worden, der für eine schwerwiegendere Krafteinwirkung auf das Kniegelenk sprechen könne. Die nachfolgenden Bildbefunde und die Arthroskopie hätten ebenfalls keine Zeichen einer unfallbedingten Schädigungsfolge im Bereich des linken Kniegelenkes gezeigt. So hätten die typischerweise mit einer unfallbedingten Meniskusschädigung einhergehenden Begleitverletzungen, wie z.B. Verletzungen der Knochen- und Bandstrukturen oder der muskulären Strukturen, nicht vorgelegen. Auch habe sich kein Hinweis auf eine Einblutung im Kniegelenk oder einen deutlichen Kniegelenkserguss gezeigt. Vielmehr hätten sich typische verschleißbedingte Schädigungsabläufe in fortgeschrittener Ausprägung mit chronischer Schleimhautentzündung, fortgeschrittener Gelenkknorpelschädigung zweiten bis dritten Grades sowie ein verletzungsuntypischer isolierter Innen- und Außenmeniskusdefekt mit horizontaler Spaltbildung gezeigt. Der Umstand, dass bereits vor dem Unfall Meniskusteilentfernungen am Außen- und Innenmeniskus des linken Knies erfolgt seien, bestätige ebenso, dass bereits vor dem Unfall Schadensabläufe am Meniskusgewebe bestanden hätten, die so ausgeprägt gewesen seien, dass deswegen operative Maßnahmen erforderlich gewesen seien. Der Operateur habe die Veränderungen im linken Kniebinnenraum ebenfalls als verschleißbedingten Schaden beurteilt. Es bestehe keine Leistungsverpflichtung der gesetzlichen Unfallversicherung, da es sich bei den vom Kläger geklagten Beschwerden und Beeinträchtigungen nicht um die Folgen eines Arbeitsunfalls handle.

Der Kläger hat am 19.05.2016 Klage beim Sozialgericht (SG) Speyer erhoben.

Der Kläger hat geltend gemacht, dass die Beklagte es versäumt habe, auf die von ihm benannten Vorbehandlungen zu Lasten der Beklagten einzugehen. Er habe sich bei Arbeitsunfällen im Jahr 2004 am rechten Kniegelenk und im Jahr 2008 am linken Kniegelenk verletzt. Vor dem Unfall vom 26.11.2015 sei er arbeitsfähig und schmerzfrei in Bezug auf seine Kniegelenke gewesen. Er habe einen Sturz nur durch einen plötzlichen Ausfallschritt nach hinten abwenden können und sich hierbei das linke Kniegelenk verdreht. Dieser Bewegungsablauf sei geeignet, eine Außenmeniskusruptur am linken Kniegelenk zu verursachen.

Das SG hat die Klage mit Gerichtsbescheid vom 06.03.2017 abgewiesen. Zur Begründung hat das SG ausgeführt, dass frühere Arbeitsunfälle und deren Folgen sowie die Feststellung einer oder mehrerer Berufskrankheiten nicht Streitgegenstand des Klageverfahrens seien. Die Beklagte habe es zu Recht abgelehnt, das Ereignis vom 26.11.2015 als Arbeitsunfall anzuerkennen, Unfallfolgen festzustellen und Leistungen, insbesondere Verletztengeld, zu gewähren. Dies stehe zur Überzeugung der Kammer fest aufgrund der beratungsärztlichen Stellungnahmen des Dr. R. und der vorliegenden medizinischen Unterlagen. Das SG hat sich der Begründung der angefochtenen Bescheide angeschlossen und auf diese verwiesen. Ein geeigneter Unfallablauf, der zu einer isolierten traumatischen Verletzung des Meniskus führen könne, sei nach medizinisch-wissenschaftlichen Erkenntnissen ein sog. wuchtiger Drehsturz, bei dem das gebeugte und rotierte Kniegelenk bei fixiertem Fuß/ Unterschenkel passiv in die Streckung gezwungen werde, so dass die physiologische Schlussrotation nicht mehr ablaufen könne. Einen solchen Unfallhergang habe weder der Kläger angegeben noch ergebe sich ein solcher aus den aktenkundigen medizinischen Unterlagen. Der in der Widerspruchsbegründung angegebene Sturz auf das linke Knie finde in keinem der Berichte seine Bestätigung. Auch stelle ein solcher Sturz keinen geeigneten Unfallmechanismus für eine Meniskusverletzung dar. Im Übrigen habe die Beklagte umfassend und zutreffend die Vorschadensproblematik dargestellt und insbesondere auch ausgeführt, dass die bei einem Meniskusschaden zu fordernden Begleitver-

letzungen ebenfalls nicht belegt seien. Es könne dahingestellt bleiben, ob das streitgegenständliche Ereignis überhaupt kausal im naturwissenschaftlichen Sinn für die Außenmeniskusruptur geworden sei. Soweit man dies bejahe, sei das Ereignis zumindest nicht rechtlich wesentlich ursächlich hierfür bzw. für einen Gesundheitserstschaden geworden, weshalb ihm nur die Bedeutung einer unfallversicherungsrechtlich irrelevanten Gelegenheitsursache beizumessen sei.

Der Kläger hat gegen den ihm am 10.03.2017 zugestellten Gerichtsbescheid am 31.03.2017 Berufung eingelegt.

Der Kläger hat nähere Angaben zum Unfallhergang gemacht. Um einem Kollegen auf der anderen Seite einer Maschine zu helfen, habe er über ein ca. 0,5 Meter hohes Hindernis (Maschinenteil) steigen müssen. Er habe sein linkes Bein über das Hindernis gehoben und sei dann auf ein Schutzblech der Maschine getreten. Dieses Schutzblech habe einen Spalt zwischen der Ober- und Unterkante der Maschine abgedeckt. Das Blech sei normalerweise mit Schrauben fixiert. Da diese nicht angebracht gewesen seien, sei das Blech in seine Gegenrichtung weggerutscht. Er sei deshalb nach vorne gestürzt, mit dem linken Bein auf dem wegrutschenden Blech stehend. Hierbei habe er sich das Knie verdreht. Durch den Sturz sei er „voll in das linke Knie hineingefallen“. Hierdurch sei eine traumatische Beugung des Kniegelenkes erfolgt.

Der Kläger weist darauf hin, dass im MRT vom 30.11.2015 ein „neu aufgetretener, schräg horizontaler Riss im Hinterhorn“ beschrieben sei. Dies spreche für eine Ursächlichkeit des Unfalls vom 26.11.2015 für die Meniskusverletzung. Der Kläger bemängelt, dass die Beklagte und das SG lediglich auf eine Verletzung des Meniskus abgestellt hätten. Es sei im MRT vom 30.11.2015 aber auch eine geringe bis mäßige Chondropathie im medialen Compartment diagnostiziert worden. Der Kläger ist der Ansicht, dass es sich hierbei um eine posttraumatische pathologische Veränderung des Gelenkknorpels handelt. Schon aufgrund dieser Verletzung sei vom Vorliegen eines Arbeitsunfalls auszugehen. Bei dem Ereignis vom 26.11.2015 handele es sich nicht lediglich um eine irrelevante Gelegenheitsursa-

che. Es sei ausreichend, wenn das Unfallereignis eine wesentliche (Teil-)Ursache für den Gesundheitsschaden sei. Es erscheine fraglich, welches andere alltäglich vorkommende Ereignis zu derselben Zeit und in etwa derselben Ausprägung im privaten Alltag des Klägers habe vorkommen sollen. Der Verweis auf den „isolierten Meniskusschaden“ reiche hierfür nicht aus.

Der Kläger weist darauf hin, dass er wegen der Arbeitsunfälle aus den Jahren 2004 und 2008 Überprüfungsanträge gestellt habe. Das SG habe es versäumt zu ermitteln, ob diese Unfälle als Arbeitsunfälle anzusehen seien und ob sich daraus eine Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) ergebe. Es komme ein Anspruch auf Verletztengeld wegen eines Stütztatbestandes in Betracht. Seit dem Unfall vom 26.11.2015 könne er seinen Beruf nicht mehr voll ausüben (maximal sechs Stunden täglich mit finanziellen Einbußen).

Der Kläger beantragt,

den Gerichtsbescheid des SG Speyer vom 06.03.2017 und den Bescheid vom 21.12.2015 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 12.05.2016 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, das Ereignis vom 26.11.2015 als Arbeitsunfall anzuerkennen, die Außenmeniskusruptur des Hinterhorns am linken Kniegelenk als Folge des Arbeitsunfalls anzuerkennen und an den Kläger Verletztengeld in gesetzlicher Höhe zu leisten.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Die Beklagte hält ihre Entscheidung für rechtmäßig. Sie ist der Ansicht, dass der vom Kläger erneut geschilderte Unfallhergang keine andere Beurteilung zulasse. Der Unfallhergang sei nicht geeignet, eine isolierte Meniskusverletzung herbeizuführen. Eine Fixierung des Unterschenkels/ Fußes bei gebeugtem und rotiertem Kniegelenk sei nicht erkennbar. Es widerspreche unfallmedizinischer Erfahrung, dass die vier Tage nach dem Unfall (MRT-Befund vom 30.11.2015) festgestellte geringe bis mäßige Chondropathie im medialen Compartment sich in so kurzer

Zeit entwickelt habe. Beim Kläger sei bereits im Juli 2015 wegen eines privaten Unfalls eine Meniskus-Operation vorgenommen worden und es hätten sich hierbei erhebliche degenerative Veränderungen gezeigt. Es handele sich daher lediglich um eine Re-Ruptur des bereits vorher teilresektierten Außenmeniskus. Auch der Operationsbericht vom 22.12.2015 habe lediglich degenerative Veränderungen ohne einen traumatischen Erstschaden aufgezeigt.

Die vom Kläger angeführten früheren Unfälle spielten für den vom Kläger geltend gemachten Anspruch auf Verletztengeld keine Rolle.

In einem am 04.09.2017 durchgeführten Erörterungstermin hat der Kläger Fotos der Maschine, an der sich das Unfallereignis vom 26.11.2015 zugetragen hat, vorgelegt.

Die Beklagte hat eine weitere beratungsärztliche Stellungnahme von Dr. R. vom 18.10.2017 vorgelegt. Dieser hält an seiner bisherigen Beurteilung fest. Ein unfallbedingter Meniskusschaden sei auszuschließen, da im Kernspintogramm vom 30.11.2015 keine Begleitschäden, die bei Meniskusrissen bei traumogener Entstehung vorlägen, vorhanden gewesen seien. Es fehlten an Begleitzeichen ein Knochenödem medial und ein medialer Bandschaden. Vielmehr seien degenerative Vorschäden beschrieben, nämlich ein langstreckiger Degenerationsschaden im Innenmeniskus.

Der Kläger hat daraufhin einen Arztbrief des Facharztes für Pathologie Dr. G. vom 13.11.2008 übersandt.

Die Beklagte hat auf eine weitere beratungsärztliche Stellungnahme des Dr. R. vom 15.12.2017 verwiesen. Dieser hat ausgeführt, dass das Sturzereignis vom 26.11.2015 nicht geeignet gewesen sei, die für einen traumatischen Meniskusschaden erforderliche Seitenbanddehnung herbeizuführen. Der Befund aus dem Jahr 2008 spiele für die Beurteilung keine Rolle. Der im MRT vom 30.11.2015 gefundene „neue“ Riss stehe in keinem Zusammenhang mit dem Ereignis vom

26.11.2015, sondern sei mit dem degenerativen Schaden beider Menisken, der im MRT beschrieben sei, vereinbar und durch diesen verursacht.

Die Beteiligten haben sich in der Folge mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Gerichtsakte und auf die von der Beklagten vorgelegten Verwaltungsakten verwiesen. Der Akteninhalt war Gegenstand der Entscheidungsfindung.

Entscheidungsgründe:

Die Berufung des Klägers, über die der Senat mit Einverständnis der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung entscheiden kann (§ 124 Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz <SGG>), ist zulässig, in der Sache aber nicht begründet. Das SG hat die Klage zu Recht abgewiesen.

Der Bescheid vom 21.12.2015 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 12.05.2016 ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten. Der Kläger hat keinen Anspruch gegen die Beklagte, das Ereignis vom 26.11.2015 als Arbeitsunfall anzuerkennen, die Außenmeniskusruptur des Hinterhorns am linken Kniegelenk als Folge des Arbeitsunfalls anzuerkennen und an den Kläger Verletzengeld in gesetzlicher Höhe zu leisten.

Zur Begründung wird zunächst Bezug genommen auf die zutreffenden Ausführungen des SG im Gerichtsbescheid vom 06.03.2017, denen sich der Senat anschließt (§ 153 Abs. 2 SGG).

Bei dem Ereignis vom 26.11.2015 handelt es sich nicht um einen Arbeitsunfall.

Arbeitsunfälle sind gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 Sozialgesetzbuch Siebtes Buch (SGB VII) Unfälle von Versicherten infolge einer den Versicherungsschutz nach § 2, 3 oder 6 SGB VII begründenden Tätigkeit (versicherte Tätigkeit). Unfälle sind zeitlich begrenzte, von außen auf den Körper einwirkende Ereignisse, die zu einem Gesundheitsschaden oder zum Tod führen (§ 8 Abs. 1 Satz 2 SGB VII).

Der Kläger ist am 26.11.2015 als unfallversicherte Person mit dem linken Bein weggerutscht und hat sich das linke Knie verdreht. Es wurde in der Folge ein Gesundheitsschaden, nämlich einen Riss im Außenmeniskus des linken Knies, festgestellt. Es mangelt aber an der Ursächlichkeit des Unfalls für den vom Kläger erlittenen Gesundheitsschaden, d.h. das Wegrutschen des linken Beines hat den Riss im Außenmeniskus nicht verursacht, wie von § 8 Abs. 1 Satz 2 SGB VII gefordert.

Die haftungsbegründende Kausalität ist gegeben, wenn das Unfallereignis im Sinne der Theorie der wesentlichen Bedingung kausal geworden ist für die Körperschädigung, d.h. wenn es hierfür nicht nur eine Ursache im naturwissenschaftlich-philosophischen Sinne bildet, sondern auch bei wertender Betrachtung der Eintritt des Gesundheitsschadens oder des Todes dem Unfallereignis zuzurechnen ist, weil dieses für den Eintritt der Unfallfolge eine rechtlich wesentliche Ursache bildete (G. Wagner in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB VII, 2. Aufl. 2014, § 8 Rn 154 m.w.N.). Ob das äußere Ereignis den nachgewiesenen Schaden im Sinne der Bedingungstheorie verursacht hat, muss mit hinreichender Wahrscheinlichkeit nachgewiesen sein, d.h. es müssen deutlich überwiegende Gründe für die Annahme dieser Tatsache vorliegen (vgl. Ricke in: Kasseler Kommentar zum Sozialversicherungsrecht, 101. EL September 2018, § 8 SGB VII Rn 257 ff.).

Es ist nicht hinreichend wahrscheinlich, dass das Wegrutschen des linken Beines mit Verdrehen des linken Knies den Riss im Außenmeniskus verursacht hat.

Gegen diese Annahme spricht bereits, dass der vom Kläger beschriebene Unfallhergang nicht geeignet ist, einen Meniskusschaden herbeizuführen. Eine isolierte traumatische Schädigung des Meniskus stellt eine absolute Ausnahme dar und wird nur im Fall eines sog. wuchtigen Drehsturzes, bei dem das gebeugte und rotierte Kniegelenk bei fixiertem Unterschenkel/ Fuß plötzlich passiv in die Streckung gezwungen wird, so dass die physiologische Schlussrotation nicht mehr ablaufen kann, diskutiert. Aufgrund der Elastizität und Mobilität des Meniskus ist eine isolierte Meniskusverletzung sonst kaum vorstellbar. Werden die physiologischen Grenzen der Belastbarkeit überschritten, sind BegleitleSIONen am und im Kniegelenk zu erwarten (Schönberger/ Mehrrens/ Valentin, Arbeitsunfall und Berufskrankheit, 9. Aufl. 2017, S. 657). Ein Unfallhergang im Sinne eines solchen wuchtigen Drehsturzes ist vorliegend nicht beschrieben.

Gegen die Annahme der Verursachung eines Meniskusschadens durch das Ereignis vom 26.11.2015 spricht auch, dass beim Kläger bereits Vorschäden am linken Knie bestanden. Bereits im Juli 2015 wurde am linken Kniegelenk der Außenmeniskus teilreseziert. Auch ergeben sich aus dem MRT-Befund vom 30.11.2015 keine für eine Meniskusverletzung typische BegleitleSIONen. Zudem werden im Operationsbericht vom 22.12.2015 degenerative Veränderungen am Innen- und Außenmeniskus beschrieben, die gegen eine unfallbedingte Verursachung sprechen. Insoweit kann auf die überzeugenden Stellungnahmen des Dr. R. verwiesen werden, denen sich der Senat anschließt.

Soweit der Kläger darauf hinweist, dass im MRT vom 30.11.2015 auch eine geringe bis mäßige Chondropathie im medialen Compartment diagnostiziert worden sei, ist dies zwar zutreffend. Auch insoweit ist aber nicht von einer Verursachung durch den Unfall vom 26.11.2015 auszugehen. Unfallbedingte Knorpelschäden können durch eine direkte, von außen über den Weichteilmantel auf das Gelenk einwirkende Kraft entstehen, was jedoch unweigerlich auch die schützenden Strukturen (Weichteile) schädigen muss (Schönberger/ Mehrrens/ Valentin, a.a.O., S. 669). Entsprechende Schädigungen sind beim Kläger nicht beschrieben. Letzt-

lich kann diese Frage aber dahinstehen, da der Kläger zu keiner Zeit beantragt hat, einen Knorpelschaden im linken Knie als Folge des Unfalls vom 26.11.2015 anzuerkennen.

Mangels Vorliegens eines Arbeitsunfalls besteht kein Anspruch auf Anerkennung von Unfallfolgen. Auch ein Anspruch auf Verletztengeld scheidet mangels eines Arbeitsunfalls aus, da der Kläger nicht infolge eines Versicherungsfalls arbeitsunfähig gewesen ist (§ 45 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII).

Es bedurfte keiner näheren Ermittlungen hinsichtlich früherer Arbeitsunfälle des Klägers. Diese spielen für den vom Kläger geltend gemachten Anspruch auf Verletztengeld keine Rolle. Auf einen Stützrentenatbestand gemäß § 56 Abs. 1 Satz 2 und 3 SGB VII kommt es bereits deswegen nicht an, da mit der Klage keine Verletztenrente begehrt wird.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.

Die Revision ist nicht zuzulassen, weil Revisionszulassungsgründe nach § 160 Abs. 2 SGG nicht vorliegen.

- Rechtsmittelbelehrung -